

Entscheidungsanmerkung

Nötigung durch anwaltliches Mahnschreiben

Zur Nötigung durch ein anwaltliches Mahnschreiben (amtlicher Leitsatz).

StGB § 240
StPO §§ 111i, 260

BGH, Beschl. v. 5.9.2013 – 1 StR 162/13 (LG Essen)¹

I. Einführung

Als anwaltliches Mahnschreiben bezeichnet man Schreiben eines Rechtsanwalts, in dem dieser Forderungen seines Mandanten geltend macht (erhöht durch eine Anwaltsgebühr für das Mahnverfahren). Der Mandant erhofft sich durch das anwaltliche Schreiben eine höhere Überzeugungskraft auf den Schuldner und muss sich überdies nicht um das Eintreiben einer fälligen Forderung kümmern. Für viele Anwälte sind solche Schreiben eine einträgliche Einnahmequelle geworden.

Die Beauftragung eines Anwalts mit der Geltendmachung einer Forderung ist deshalb eine für beide Seiten grundsätzlich vernünftige Entscheidung. In Verruf geraten sind anwaltliche Mahnschreiben in der jüngeren Vergangenheit durch auch in der Presse öffentlich gemachte Massenverfahren, denen eine mehr oder weniger seriöse Forderung zugrunde liegt, die mit der Hilfe eines Anwalts geltend gemacht werden sollen.

Auch im vorliegenden Fall mahnt der Anwalt objektiv gesehen nicht existierende Forderungen ein. Dies hält der entscheidende Senat grundsätzlich für eine Nötigung. Wegen der praktischen Relevanz dieser Kernaussage² ist die hier zu besprechende Entscheidung nicht ohne Grund für die amtliche Sammlung vorgesehen.

Für die Ausbildung eignet sich der Beschluss, weil in ihm viele Auslegungsprobleme des unbeliebten Tatbestandes der Nötigung dargestellt – aber natürlich in Klausuren auch abgeprüft – werden können. Wenig beliebt ist § 240 StGB gleich aus mehreren Gründen. Zum einen sind die Tathandlungen Drohung mit einem empfindlichen Übel und Anwendung von Gewalt sehr weit. Über die Grenzen der Auslegung des Merkmals der Gewalt hat das Bundesverfassungsgericht gleich mehrfach anlässlich der Bewertung von Sitzblockaden entschieden – was diese Fallgestaltung zu einem beliebten Klausurthema hat werden lassen.³ Aber auch die hier ein-

schlägige Tathandlungsalternative der Drohung mit einem empfindlichen Übel wirft viele Konkretisierungsfragen auf, weil abstrakt die Begriffe „Übel“ und „empfindlich“ kaum zu beschreiben sind – ja nicht einmal der Maßstab für die Bestimmung eindeutig feststeht.⁴ Zum anderen verlangt § 240 StGB als sog. offener Tatbestand die ausdrückliche Feststellung der Rechtswidrigkeit. Die dabei erforderliche Verwerflichkeitsprüfung erweist sich nicht selten als schwieriges Unterfangen, das zu vielen Unsicherheiten führt.⁵

Der vorliegende Beschluss enthält wichtige Grundsätze zur Abgrenzung der Drohung von der Warnung, über die Bestimmung des empfindlichen Übels und wartet überdies wegen des wie geschildert immer beliebter werdenden Inkassogeschäfts mit einem praktisch relevanten Sachverhalt auf.

II. Sachverhalt

Ö verkaufte über ein in der Türkei ansässiges Call-Center Eintragungen bei Gewinnspielen. Entgegen der Behauptungen der Call-Center-Agenten den Kunden gegenüber erfolgten die Eintragungen aber nie. Gleichwohl ließ Ö die Teilnehmerbeiträge seiner Kunden per Lastschrift einziehen.

In der Folgezeit machten immer mehr Kunden von der Möglichkeit Gebrauch, einer Lastschrift zu widersprechen, so dass es zu Rücklastschriften kam. Diesen Kunden gegenüber wollte Ö mit einem anwaltlichen Mahnschreiben einen solchen psychologischen Druck aufbauen, dass sie die Forderungen bezahlten, obwohl diese unberechtigt waren.

Das Schreiben setzte Rechtsanwalt A auf. Auszugsweise lautete das Mahnschreiben wie folgt:

„Sehr geehrte Frau/Herr,
hierdurch zeige ich an, die rechtlichen Interessen von Ö zu vertreten. Meine Mandantin ist Inhaberin der Forderung [...] aus der Dienstleistung [...]. Die telefonische Auftragserteilung durch Sie wurde aufgezeichnet und Sie wurden für eine Vielzahl von Gewinnspielen angemeldet; die vereinbarte Leistung wurde erbracht.
Leider hat meine Mandantin feststellen müssen, dass das vereinbarte Entgelt nicht von Ihrem Konto eingezogen werden konnte, obwohl Sie im Rahmen der Auftragserteilung eine Einzugsermächtigung erteilt hatten.
Ich bin nunmehr mit der Durchsetzung der berechtigten Forderung gegen Sie beauftragt worden; dies werde ich konsequent tun.
Da Sie sich bereits in Verzug befinden, stellt meine Mandantin das gesamte, für die verbleibende Restlaufzeit des Vertrages vereinbarte Entgelt gemäß der Allgemeinen Geschäftsbedingungen fällig und Sie haben zusätzlich auch die Kosten meiner Inanspruchnahme zu tragen. Damit ergibt sich folgende Gesamtforderung: [...]“.

¹ Die Entscheidung ist abgedruckt in NZWiSt 2013, 61 m. Anm. Schuster sowie im Internet abrufbar unter <http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&sid=2331b497484bd6a4fc374608a1b20936&nr=66178&pos=0&anz=1&Blank=1.pdf>.

² Siehe dazu Huff, NJW 2014, Editorial Heft 4.

³ Siehe dazu statt vieler Toepel, in: Kindhäuser/Neumann/Paeffgen (Hrsg.), Nomos Kommentar, Strafrecht, Bd. 2,

4. Aufl. 2013, § 240 Rn. 62 ff.; Lackner/Kühl, Strafrecht, Kommentar, 76. Aufl. 2011, § 240 Rn. 8.

⁴ Siehe dazu Sinn, in: Joecks/Miebach (Hrsg.), Münchener Kommentar zum Strafrecht, Bd. 4, 2. Aufl. 2012, § 240 Rn. 76.

⁵ Sinn (Fn. 4), § 240 Rn. 116.

Es folgt eine Aufstellung der Kosten, die sich aus Hauptforderung, Gebührenforderung nach RVG, und Mahnkosten zusammensetzen.

Weiter wurde in den anwaltlichen Mahnschreiben darauf hingewiesen, dass nach fruchtlosem Ablauf der Frist die Mandantin die Forderung gerichtlich gelten machen werde und dies zu weiteren erheblichen Kosten führen werde. Auch Negativeintragungen bei bekannten Kreditauskunfteien bis hin zur Konten- und Gehaltspfändungen seien weitere mögliche Folgen.

Wörtlich schrieb A weiterhin:

„Sollte die obige Gesamtforderung von Ihnen dennoch nicht fristgerecht gezahlt werden, behält sich meine Mandantin darüber hinaus vor, den Sachverhalt der zuständigen Staatsanwaltschaft zur Überprüfung wegen des Verdachts eines Betrugers vorzulegen.“

Ö hatte insbesondere den letzten Satz mit A abgesprochen – trotz seiner vorherigen Erklärung, dass eine gerichtliche Geltendmachung der Forderungen durch Ö keinesfalls vorgesehen sei. Sollten Kunden sich beschweren oder sogar eine Strafanzeige erstatten, würde er auch bereits gezahlte Gebühren zurückerstatten.

Insgesamt ließ Ö ab dem 9.6.2009 bis Mitte Juli 2009 8.873 Briefe verschicken, was zu Zahlungen von insgesamt 190.940, 97 Euro führte. Es folge eine noch umfangreichere Mahnaktion mit insgesamt 34.000 Mahnschreiben, aufgrund dessen die Empfänger der Briefe 667.715,09 Euro zahlten.

Nicht klären ließ sich aber nach Ansicht des Landgerichts, ob die Kunden sich durch die Androhung der Strafanzeige oder schon durch den Druck des anwaltlichen Mahnschreibens als solches zur Zahlung motivieren ließen.

Weiter konnte das Landgericht nicht feststellen, ob A davon wusste, dass die Forderungen tatsächlich gar nicht bestanden und damit betrügerisch geltend gemacht wurden. A ließ sich dahingehend ein, er habe es als „pfiiffig“ empfunden, durch die Einschaltung eines türkischen Callcenters die deutschen Wettbewerbsvorschriften zu umgehen. So habe er sich auch die Strafanzeigen einzelner Kunden erklärt, von denen er nach der ersten Abmahnaktion gehört habe. Keinesfalls habe er aber damit gerechnet, dass es nicht zu einer Eintragung der Kunden in die Gewinnspiellisten gekommen sei.

III. Lösung des BGH

Der *1. Senat* bejaht die Strafbarkeit des A wegen versuchter Nötigung durch den Hinweis des A, seine Mandantin behalte sich im Falle der Nichtzahlung die Erstattung einer Strafanzeige vor.

1. Versuch statt Vollendung?

Dass in casu nur eine Verurteilung wegen einer versuchten, nicht aber wegen einer vollendeten Strafbarkeit bestätigt wurde, liegt an den Feststellungen des LG Essen. Dieses sah einen Kausalitätszusammenhang zwischen der Drohung mit dem Strafverfahren und der Zahlung vieler Kunden als nicht erwiesen an. Denkbar war es nämlich auch, dass der psychologische Druck eines Anwaltsschreibens ausreicht und die

Kunden schon deshalb der Zahlungsaufforderung nachkamen. Das Landgericht hatte hier den Aufwand gescheut oder für unmöglich gehalten, alle Kunden, die nach Erhalt des Briefes gezahlt haben, nach ihrer Motivation zu befragen. Der *Senat* deutet zwar an, die Erstinstanz habe den notwendigen Beweis eventuell auch anders erbringen können.⁶ Da es A aber nicht beschwere, wenn er nur wegen versuchter und nicht vollendeter Nötigung verurteilt worden ist, konnte dies in der Revisionsentscheidung offen bleiben.⁷

Auch in unserer Betrachtung soll diese Frage außen vorbleiben, weil Studierende in der Regel einen feststehenden Sachverhalt beurteilen müssen. Ergibt dieser, dass der Hinweis, man behalte sich ein Strafverfahren vor, ursächlich für die Zahlung des Empfängers eines anwaltlichen Schreibens ist, ist eine vollendete Nötigung zu prüfen. Es käme in solchen Fällen sogar § 253 StGB in Frage, so dass § 240 StGB zurücktreten würde und § 253 StGB vorrangig zu prüfen ist.⁸

Die Strafbarkeit wegen Nötigung (evtl. als Teil der Erpressung nach § 253 StGB) hängt dabei davon ab, ob dieser Hinweis eines Anwaltes in einem anwaltlichen Mahnschreiben eine Drohung mit einem empfindlichen Übel (2.) und die Androhung des Übels zu dem angestrebten Zweck verwerflich im Sinne des § 240 StGB ist (3.).

2. Drohung mit einem empfindlichen Übel

a) Drohung

Eine Drohung ist das Inaussichtstellen eines Übels, auf das der Drohende Einfluss hat oder einen solchen Einfluss zumindest vorgibt.⁹ Es reicht deshalb aus, wenn der Täter nur behauptet, er habe es in der Hand, ob das Übel eintritt oder nicht.¹⁰ Unerheblich ist dagegen, ob das Übel durch den Täter persönlich zugefügt werden soll.¹¹ Deshalb liegt eine Drohung auch dann vor, wenn der Täter nicht vorgibt, das Übel selbst dem Genötigten zufügen zu können, sondern nur die Vorstellung erwecken will, er könne einen Dritten dahingehend beeinflussen und es hinge deshalb von seiner Entscheidung ab, ob dem Genötigten das angekündigte Übel widerfährt.¹²

Behauptet der Täter diesen Einfluss dagegen nicht, liegt lediglich eine Warnung vor. Bei dieser wird der Erklärungsempfänger nur auf ein unabhängig vom Warnenden eintretendes Übel hingewiesen.

⁶ BGH, Beschl. v. 5.9.2013 – 1 StR 162/13, Rn. 72. Zweifel an der Verurteilung „nur“ wegen Betruges äußert auch *Schuster*, NZWiSt 2013, 64 (65 Fn. 16).

⁷ BGH, Beschl. v. 5.9.2013 – 1 StR 162/13, Rn. 72.

⁸ Es ist dann in Tateinheit dazu § 263 StGB zu prüfen; *Schuster*, NZWiSt 2013, 64 (65). Ausführlich dazu *Bülte*, NZWiSt 2014, 41.

⁹ Statt vieler BGHSt 16, 386, 387; *Lackner/Kühl* (Fn. 3), § 240 Rn. 12.

¹⁰ Statt vieler *Sinn* (Fn. 4), § 240 Rn. 97 ff.

¹¹ *Sinn* (Fn. 4), § 240 Rn. 98.

¹² *Valerius*, in: v. Heintschel-Heinegg (Hrsg.), Beck'scher Online-Kommentar zum Strafgesetzbuch, Stand: 22.7.2013, § 240 Rn. 35.

Unkompliziert ist die Abgrenzung, wenn der Täter etwas in Aussicht stellt, dass er selbst tun werde – in diesen Fällen liegt eine Drohung und nicht nur eine Warnung vor. In casu ist dem aber nicht so, weil A lediglich darauf hinweist, sein Mandant behalte sich vor, eine Strafanzeige zu erstatten. Der Senat musste deshalb auf den Unterschied zwischen Warnung und Drohung hinweisen und eine Abgrenzung vornehmen. Er führt dazu aus, eine solche Abgrenzung sei aus der Sicht des Empfängers zu bestimmen. Danach liege hier aber eine Drohung und nicht nur eine Warnung vor. Zwar habe A in dem Schreiben vordergründig nur quasi „neutral“ mitgeteilt, die Mandantin behalte sich die Erstattung einer Strafanzeige vor. Gleichzeitig habe er aber betont, dass er nun die Interessen des Mandanten wahrnehme und Zahlungen auf sein Konto zu leisten seien. Damit ergebe der Gesamtzusammenhang des Briefes den großen Einfluss des A auf die Entscheidung über die Erstattung der Anzeige.¹³

b) Empfindliches Übel

Ein Übel ist etwas Unangenehmes – das dürfte sich aus dem Wortlaut unmittelbar ergeben. Eine nähere Konkretisierung ist auch nicht möglich, weil die Bandbreite der möglichen Drohszenarien in der Lebenswirklichkeit viel zu groß ist.¹⁴

Entscheidende Bedeutung kommt deshalb dem Merkmal der Empfindlichkeit des Übels zu. Empfindlich im Sinne des § 240 StGB ist ein angedrohtes Übel, wenn der in Aussicht gestellte Nachteil so erheblich ist, dass seine Ankündigung ernsthafte Motivationswirkung auf den Bedrohten haben kann.¹⁵

Der Senat führt hier knapp aus, dass die Androhung einer Strafanzeige geeignet sei, den Bedrohten zur Zahlung geltend gemachter Forderungen zu bewegen. Das entspricht im Übrigen der Rechtsprechung,¹⁶ nach der die Androhung einer Strafanzeige grundsätzlich eine solches eines empfindlichen Übels ist. Es müssten also besondere Umstände zu erkennen sein, die hier ein anderes Ergebnis nahe liegen lassen würden.¹⁷ Das verneint der Senat: Eine Besonderheit in den hier vorliegenden Fällen sei nicht zu erkennen; deshalb bleibe es bei dem Grundsatz, nach dem die Androhung einer Strafanzeige die Androhung eines empfindlichen Übels ist.¹⁸

3. Rechtswidrigkeit nach § 240 Abs. 2 StGB

a) Drohung mit der Erstattung einer Strafanzeige

Die Rechtswidrigkeit ist bei dem Tatbestand der Nötigung ausdrücklich festzustellen. Rechtswidrig ist die Androhung eines empfindlichen Übels, wenn die Drohung im Verhältnis zu dem jeweils angestrebten Zweck als verwerflich anzusehen ist.¹⁹ Dabei kommt es nicht darauf an, ob das Mittel oder der Zweck unsittlich sind, sondern die Verquickung beider

muss „sozial unerträglich“ sein.²⁰ Es ist deshalb eine Zweck-Mittel-Relation vorzunehmen und verwerflich handelt, wenn diese „sittlich zu missbilligen“ ist.

Deshalb kann auch verwerflich handeln, wer zwar einen erlaubten Zwang einsetzt, aber die Erreichung des konkreten Ziels mit diesem Mittel als „unsittlich“ gelten muss.

Die Androhung einer Strafanzeige gehört zu den klassischen Fallgruppen einer Zweck-Mittel-Relation mit einem grundsätzlich erlaubten Mittel, aber unter Umständen verwerflicher Verknüpfung mit dem Zweck.²¹

Es ist selbstredend erlaubt, jemanden wegen einer Straftat anzuzeigen. Das Mittel Erstattung einer Strafanzeige ist deshalb ein im Normalfall erlaubtes Mittel. Dieses Mittel darf aber nicht eingesetzt werden, um mit der Straftat nicht zusammenhängende Forderungen durchzusetzen. Anders ausgedrückt ist die Ankündigung einer Strafanzeige nur dann nicht verwerflich, wenn die Begleichung unumstrittener Forderungen, die aus der Straftat herrühren (wie z.B. Schadensersatz oder Rückgabe der entwendeten Sache) bewirkt werden soll.

Verwerflich ist es dagegen schon, wenn der Täter die Erstattung einer Strafanzeige davon abhängig macht, dass der Bedrohte eine Forderung begleicht, die nicht aus der Straftat herrührt.²² Deshalb ist es eine verwerfliche Drohung mit einem empfindlichen Übel, wenn der Täter z.B. damit droht, den Bedrohten wegen eines beobachteten Diebstahls anzuzeigen, wenn er eine Forderung aus einem privaten Darlehensvertrag nicht begleicht.

An der Konnexität fehlt es in dem vorliegenden Fall jedoch nicht. A droht mit einer Strafanzeige wegen Betruges durch den Vertragsschluss mit dem Entschluss, den Lastschriftzug zu widerrufen, der über die geltend gemachte Forderung von den Kunden einst gestattet worden ist.

Wären die Forderungen des Ö gegen die Kunden rechtmäßig und fällig, wäre es deshalb nicht verwerflich, wenn A das Mittel (Strafanzeige) mit dem Zweck (Zahlung der mit der Straftat konnexen Ansprüche) verbunden hätte.²³

Diese Ansprüche sind aber im konkreten Fall gar nicht erst entstanden, weil Ö die Kunden nicht in die Gewinnspielisten eingetragen und deshalb keine Leistung erbracht hat. Objektiv drohte A deshalb die Erstattung einer Strafanzeige zur Durchsetzung nicht existenter Forderungen an. Hier der Senat sehr deutlich: „Es bedarf keiner Darlegung, dass dies im aufgezeigten Sinne verwerflich ist.“²⁴

Damit steht fest, dass sich ein Anwalt, der mit einem anwaltlichen Mahnschreiben nicht existente Forderungen geltend macht, sich wegen (versuchter) Nötigung strafbar macht, weil er auf verwerfliche Art mit einem empfindlichen Übel droht. Mehr noch: Eine solche Tathandlung ist nicht nur dem

¹³ BGH, Beschl. v. 5.9.2013 – 1 StR 162/13, Rn. 50.

¹⁴ Sinn (Fn. 4), § 240 Rn. 71.

¹⁵ BGHSt 31, 195 (201); BGH NSStZ 1987, 222.

¹⁶ BGHSt 31, 195.

¹⁷ BGH, Beschl. v. 5.9.2013 – 1 StR 162/13, Rn. 53.

¹⁸ BGH, Beschl. v. 5.9.2013 – 1 StR 162/13, Rn. 53.

¹⁹ BGHSt 18, 389 (391).

²⁰ Sinn (Fn. 4), § 240 Rn. 126.

²¹ Sinn (Fn. 4), § 240 Rn. 126, 136.

²² BGHSt 4, 254; Toepel (Fn. 3), § 240 Rn. 173; Sinn (Fn. 4), § 240 Rn. 136.

²³ Siehe aber auch Toepel (Fn. 3), § 240 Rn. 174 zu einer Drohung mit den zwar gesetzlich vorgesehenen Folgen, aber einer verzerrenden Darstellung.

²⁴ BGH, Beschl. v. 5.9.2013 – 1 StR 162/13, Rn. 60.

§ 240 StGB zu subsumieren, sondern sogar dem des § 253 StGB.²⁵ Damit in Tateinheit steht auch § 263 StGB, weil in der Geltendmachung einer unberechtigten Forderung eine Täuschung zu sehen ist.²⁶

b) Vorstellungsbild des A

Im konkreten Fall wusste A aber nach den Feststellungen des LG Essen nichts von den Betrügereien des Ö. Ob dies tatsächlich zutrifft, kann nicht sicher gesagt werden; die Feststellungen des LG Essen gehen aber dahin, dass A das Geschäftsgebahren des Ö zwar „verdächtig“ fand, jedoch die Nichtexistenz der Forderungen nicht positiv kannte oder für möglich hielt. Da wie ausgeführt die Geltendmachung eines konnexen Anspruchs mit einer Strafanzeige nicht verwerflich ist, hat sich A daher über einen Umstand geirrt, der zur Verwerflichkeit und damit zur Rechtswidrigkeit führt. Wer aber einen tatsächlichen Umstand nicht kennt, der die Tat rechtswidrig macht, handelt in einem Erlaubnistatbestandsirrtum.²⁷ Das stellt auch der *Senat* im vorliegenden Beschluss noch einmal ausdrücklich fest.²⁸ Dass die Verurteilung des A vom *Senat* dennoch bestätigt wurde, liegt an „Ersatzüberlegungen“, mit denen die Strafbarkeit wegen Nötigung auf der Grundlage des festgestellten Vorstellungsbildes des A überprüft und im Ergebnis bejaht worden ist. Damit enthält der Beschluss wichtige Ausführungen zur Verwerflichkeit anwaltlicher Mahnschreiben, weil der *Senat* bestätigt, es sei nicht nur verwerflich, nicht-existente Forderungen mit der Androhung einer Strafanzeige anzumahnen, sondern auch solche, die dem Anwalt „verdächtig“ vorkommen.

Der *Senat* wertet hier den Sachverhalt und weist deutlich darauf hin, dass A ein unseriöses Geschäftsgebahren des Ö bekannt war. Dies folge aus mehreren Indizien: Ö habe ersichtlich darauf bestanden, die Forderungen nicht weiter zu verfolgen, wenn die Kunden eben nicht zahlten und Strafanzeigen sollten zwar angekündigt, nicht aber tatsächlich gestellt werden.²⁹ Das müsse A in der Auffassung bestärkt haben, die Forderungen des Ö seien nicht ganz ordnungsgemäß zustande gekommen – jedenfalls aber sei A die zivilrechtliche Ausgestaltung des Vertrages gleichgültig gewesen. Damit sei ihm aber auch gleichgültig gewesen, ob sich die Kunden überhaupt strafbar gemacht hätten und damit die Androhung einer Strafanzeige rechtmäßig gewesen sei.³⁰

Trotz dieser auch von ihm ungewiss erkannten zivilrechtlichen Lage habe er es Ö ermöglicht, seine Berufsbezeichnung als Anwalt einzusetzen, um die Position der Kunden aussichtslos erscheinen zu lassen, so dass sie nur noch die

Wahl zwischen der Zahlung als dem kleineren Übel oder einer Strafanzeige hatten.³¹ Das alleine sei ausreichend für die Verwerflichkeit.

IV. Ausblick

Die Entscheidung hat vor allem durch den letzten Gesichtspunkt erhebliche praktische Relevanz für den Berufsstand der Anwaltschaft und mutet diesem vielleicht auch „einiges zu“.³² Nicht nur die Geltendmachung unberechtigter Forderungen mit der Androhung einer Strafanzeige, sondern auch solche, die „verdächtig“ erscheinen, ist verwerflich. Das ist eine sehr deutliche Nachricht des *Senats* an die Anwälte, die sich dem Massengeschäft der Abmahnungen verschrieben haben.

Angesichts des neuen Geschäftsmodells „Abmahnungen“ ist dies zu begrüßen. Zweifelhafte Forderungen werden in jüngster Zukunft vermehrt mit Hilfe von Anwaltskanzleien und dem mit einem Anwaltsschreiben verbundenen Druck angemahnt – ganze Abmahnwellen haben auch in der Presse für viel Aufsehen gesorgt.

Dogmatisch bewegt sich der *Senat* auf einem gesicherten Boden: Sowohl seine Ausführungen zur Abgrenzung der Drohung von der Mahnung, als auch die extensive Auslegung der Verwerflichkeit dürfte wissenschaftlich auf Zustimmung stoßen.³³ Für die Studierenden bietet dieser Fall eine willkommene Gelegenheit, bekannte Grundsätze der Auslegung der Nötigungsmerkmale auf einen unbekanntenen Fall anzuwenden.

Prof. Dr. Katharina Beckemper, Leipzig

²⁵ Schuster, NZWiSt 2014, 64 (65).

²⁶ Hierzu ausführlich Bülte, NZWiSt 2014, 41 (46).

²⁷ Toepel (Fn. 3), § 240 Rn. 195.

²⁸ BGH, Beschl. v. 5.9.2013 – 1 StR 162/13, Rn. 62. Der *Senat* nennt zwar ausdrücklich einen Tatbestandsirrtum, der den Vorsatz ausschließt. Der Erlaubnistatbestandsirrtum wird nach der Rechtsprechung aber als solcher behandelt, so dass es sich im Ergebnis um einen Erlaubnistatbestandsirrtum handelt.

²⁹ BGH, Beschl. v. 5.9.2013 – 1 StR 162/13, Rn. 64 f.

³⁰ BGH, Beschl. v. 5.9.2013 – 1 StR 162/13, Rn. 65.

³¹ BGH, Beschl. v. 5.9.2013 – 1 StR 162/13, Rn. 69.

³² Huff, NJW 2014, Heft 4 Editorial.

³³ So schon Schuster, NZWiSt 2013, 64 ff.